

Einwohnergemeinde Niederhünigen



Gebührenreglement

1. August 2003

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	10
Nachführung des Vermessungswerks	10
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	12
GEBÜHRENTARIF	14
AUFWANDGEBÜHREN.....	14
PAUSCHALGEBÜHREN	14
FOKOTOPIEGEBÜHREN.....	14
AUTO-SPESEN	14
VERMIETUNG VON ÖFFENTLICHEN RÄUMEN UND AUTOABSTELLPLÄTZEN	15
ZIVILSCHUTZRAUM (EINSTELLHALLE UND TOILETTENANLAGE).....	15
RÄUME IM ALTEN UND NEUEN SCHULHAUS	15
SCHÜTZENHAUS	15
AUTOABSTELLPLATZ AUF GEMEINDETERRAIN	15

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für effektive Kosten (externe Kosten plus eigene Aufwandgebühr): Aufwandgebühr III.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung	Pauschalgebühr 0
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Pauschalgebühr 0
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung; mündliche Eröffnung, mit Zeugnis; Auszug	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Pauschalgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr I
	⁶ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁷ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 18 ¹ Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	² Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I
Personalien	Art. 19 Bestätigung Personalien (gem. Datenschutzgesetz), gebührenfrei für eigene Daten	Pauschalgebühr I

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 ¹ Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	² Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr III
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr I
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr III
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Leumundszeugnis	Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Pauschalgebühr I
Wohnsitzbescheinigung	Art. 24 Ausstellen Wohnsitzbescheinigung	Pauschalgebühr I
Ausweise	Art. 25 ¹ Erstellung Antragsformular für Pass / Identitätskarte	Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.1)
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen a) Fahrräder, Mofas b) übrige Gegenstände	Pauschalgebühr I Pauschalgebühr 0
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Pauschalgebühr I

Waffenerwerbsschein Waffentragbewilligung	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein oder um eine Waffentragbewilligung (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
--	---	--

Reklame	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
---------	--	-----------------

² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
--	------------------

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
------------------------------	---	-----------------

² Profilkontrolle	Aufwandgebühr III
------------------------------	-------------------

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel. Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
--	--	-----------------

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
-------------------------------------	---	------------------

Koordinierte, materielle prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
----------------------------------	---	------------------

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr III
-------------------------------------	--	-------------------

³ Publikation	Aufwandgebühr III
--------------------------	-------------------

⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
---	-----------------

⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
------------------------------------	------------------

⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
---------------------------	------------------

⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung	Pauschalgebühr III
---	--------------------

	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Pauschalgebühr III
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Pauschalgebühr III
	e) Brandschutz	Gemäss Personalreglement Anhang 2
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr III
	g) Wasseranschluss	Pauschalgebühr V
Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr III
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr III
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr III
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr III
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Pauschalgebühr V
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Pauschalgebühr III
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme (Kontrolle durch Gemeinde oder auswärtige Spezialisten)	Aufwandgebühr III

Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Ausserordentlicher Aufwand	Art. 40 Verursacht der Bauherr / der Bauleiter / der Architekt etc. ausserordentlichen Aufwand für die Gemeindebehörden, so wird dieser Aufwand an den Bauherrn weiterverrechnet	Aufwandgebühr II
-------------------------------	--	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) Einer Überbauungsordnung b) Der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr III Aufwandgebühr III
---------	---	--

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr III
----------------------------------	---	-------------------

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 43 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	--------------------------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Pauschalgebühr I
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Aufwandgebühr I
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Aufwandgebühr I
<i>Datenschutz</i>		
	Art. 46 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
<i>Verschiedenes</i>		
Nachschlagen	Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 49 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 50 ¹ Mahnung a) 1. Mahnung b) 2. Mahnung	Pauschalgebühr 0 Pauschalgebühr II
	² Verfügung	Pauschalgebühr III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 51** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) folgende Kosten:
a) Aufwandgebühren pro Stunde
b) Pauschalgebühren
c) Fotokopiekosten
d) Fahrspesen (Personalregelement)
e) in diesem Reglement nicht enthaltene Kanzleigeühren
f) Vermietung von öffentlichen Räumen und Autoabstellplätzen

² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 52** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 53** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere den Gebührentarif vom 1. Januar 1985.

Die Versammlung vom 16. Juni 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

E. Blatter

E. Neuenschwander

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 16. Mai 2003 bis 16. Juni 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 16. Mai 2003 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

E. Neuenschwander

Gebührentarif

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Gemeinde Niederhünigen vom 16. Juni 2003 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Aufwandgebühren

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3. Aufwandgebühr III		Effektiver Aufwand (externe Kosten + eigenem Aufwand)	

Aufwandgebühren werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

1. Pauschalgebühr 0	Fr.	0.--
2. Pauschalgebühr I	Fr.	10.--
3. Pauschalgebühr II	Fr.	20.--
4. Pauschalgebühr III	Fr.	30.--
5. Pauschalgebühr IV	Fr.	40.-
6. Pauschalgebühr V	Fr.	50.-

Fokotopiegebühren

1. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	0.50	pro Seite
---	-----	------	-----------

Auto-Spesen

1. Auto-Spesen		Gemäss Personalreglement der Gemeinde Niederhünigen (Anhang II)	
----------------	--	---	--

Vermietung von öffentlichen Räumen und Autoabstellplätzen

Die Vermietung von öffentlichen Räumen ist anhand einer gegenseitig unterschriebenen Vereinbarung abzuschliessen.

Zivilschutzraum (Einstellhalle und Toilettenanlage)

Übergabe und Abnahme	Für die Übergabe und Abnahme der Lokalitäten durch den Anlagewart	Fr.	30.-
Miete pro Tag	Miete pro Tag für auswärtige Personen oder Vereine	Fr.	100.-
	Miete pro Tag für Vereine mit Sitz in Niederhünigen gemäss Statuten	Fr.	0.-

Räume im alten und neuen Schulhaus

Altes Schulhaus	Unterrichtsraum	Gemäss Benützungsordnung für Schulräume der Schulkommission (SK vom 16.9.2002)
Neues Schulhaus	Säle im Parterre, Dusche und Küche	Gemäss Benützungsordnung für Schulräume der Schulkommission (SK vom 16.9.2002)

Schützenhaus

Schützenhaus (gesamt)	Vermietung pro Tag für Einheimische	Fr.	100.-
	Vermietung pro Tag für Auswärtige	Fr.	150.-
Schützenstube (ohne Schiessraum)	Vermietung pro Tag für Einheimische	Fr.	60.-
	Vermietung pro Tag für Auswärtige	Fr.	100.-
Elektroheizung	Zuschlag pro Tag für den Schiessraum	Fr.	15.-
	Zuschlag pro Tag für Schützenstube	Fr.	10.-

Autoabstellplatz auf Gemeindeterrain

Reservierter Autoabstellplatz	Fr.	20.-
-------------------------------	-----	------

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. August 2003 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Niederhünigen an seiner Sitzung vom 9. Juli 2003 beschlossen.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

E. Blatter

E. Neuenschwander